



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

Große Diesdorfer Str. 56/57
39110 Magdeburg

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Ortsteil Bösdorf

Die Solar Provider Group beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 18,69 ha in der Gemarkung Bösdorf zu errichten. Der derzeit geltende Flächennutzungsplan weist die betroffenen Flurstücke als landwirtschaftliche Fläche aus.

Um für die Umsetzung des Vorhabens die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in der Sitzung vom 24.09.2024 den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt 18,69 ha.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes landwirtschaftlich genutzte Flächen belegt, nehme ich zu dem Vorhaben hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten wie folgt Stellung:

Halberstadt, 21.11.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

R2-61240/6 BK 2024/94

Bearbeitet von: Frau Kroh

Telefon: +49 3941 671 114

Email: brita.kroh@alff.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon +49 3941 671 0
Telefax +49 3941 671 199

Email: alffhbs.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Hinweise zum Datenschutz unter:
www.lsaurl.de/alffmittedsqvo

Landeshauptkasse Sachsen - Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21810000000081001500

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Das Plangebiet stellt derzeit eine Ackerfläche dar.

Die Landwirtschaft ist eine Schlüsselbranche im Wirtschaftskreislauf. Sie sichert die Ernährung einer immer größer werdenden Zahl von Menschen und liefert wertvolle Agrarrohstoffe für eine energetische und stoffliche Verwertung. Für die Landwirtschaft ist der Boden ein unersetzlicher Produktionsfaktor und er spielt für die wirtschaftliche Stabilität und nachhaltige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe eine zentrale Rolle. Im Gegensatz zu anderen Produktionsfaktoren ist Boden nicht vermehrbar. Deshalb ist ein sorgfältiger Umgang mit ihm zwingend notwendig. Aus diesem Grund muss eine Reduzierung von Flächenverlusten und ein hoher Schutz landwirtschaftlicher Flächen angestrebt werden. Die Landwirtschaftsflächen sind zum einen für die regionale landwirtschaftliche Produktion und der damit verbundenen Ernährungssicherung und zum anderen für die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auf dem europäischen Markt notwendig. Der Verlust jeglicher landwirtschaftlichen Betriebsfläche mindert die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftlichen Unternehmen und kann existenzgefährdend sein. Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird landwirtschaftlicher Boden seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen und anderen Nutzungen zugeführt. Die betroffenen Flächen stehen dann nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Gemäß aktuell gültigem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (Pkt. 3.4. G 84) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die technischen Voraussetzungen für den Bau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwänden usw. liegen vor. Laut Pkt. 3.4. G 85 soll die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Die Erzeugung alternativer Energien darf nicht zulasten regionaler Lebensmittelproduktion gehen.

In die Abwägung ist jedoch einzubeziehen, dass Deutschlands Klimaziele nach deutlich mehr Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verlangen. Die Zielsetzung bis 2030 für den Anteil erneuerbarer Energien am Strommix in Deutschland liegt bei 80 Prozent. Die Energiewende wird nicht ohne PV-Freiflächenanlagen funktionieren. Im Hinblick auf den Ausbau von Photovoltaik bedeutet das unter anderem: Es müssen geeignete Flächen gefunden werden, um die Module für eine entsprechende Leistungsfähigkeit zu installieren. Laut Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE wären diese in ausreichender Größe

vorhanden – ohne in Konflikt mit anderen Nutzungen zu kommen. PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Böden sind nicht zielführend. Sie sollten nur dort entstehen, wo der Boden nicht oder nur sehr gering für die Landwirtschaft nutzbar ist. Dies ist hier der Fall.

In der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO) vom 15.02.2022 werden die benachteiligten Gebiete, die gemäß § 37 (1) Nr. 2 Buchst. h EEG für förderfähige Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen, definiert. Sie legt unter anderem Gebiete fest, welche z. B. auf Grund ihrer geringeren Fruchtbarkeit in der Landwirtschaft für einen Nutzungswandel in Betracht gezogen werden sollen. In der Stadt Oebisfelde-Weferlingen betrifft dies unter anderen auch Bösdorf. Die geplante PV-Anlage soll auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, welche in einem benachteiligten Gebiet liegt und eine geringe Ertragsmesszahl von 30-40 BP aufweist, errichtet werden. Bei dem südlichen Flächenbereich handelt es sich zudem um eine renaturierte Kiesgrube, die an eine aktive Kiesgrube anschließt und damit nur eine sehr geringe Flächenproduktivität aufweist. Somit werden nur Böden mit geringer Fruchtbarkeit aus der Nutzung genommen.

Allerdings kam es durch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bereits vermehrt zum Entzug landwirtschaftlicher Flächen. Eine Existenzgefährdung bestehender Betriebe durch Flächenentzug ist, unabhängig von der Bodenwertigkeit, nicht auszuschließen.

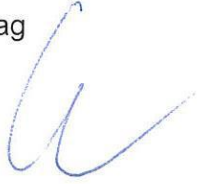
Daher empfehle ich bei dem geplanten Vorhaben den Bau von Agri-Photovoltaikanlagen.

Diese PV-Module, die auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Feldern stehen, erlauben eine Doppelnutzung (landwirtschaftliche und energetische Nutzung) ein und derselben Fläche. Durch eine durchgehende Aufständigung der PV-Anlage mit entsprechendem Abstand zwischen den Modulen, wird eine ackerbauliche, obst- oder gemüsebauliche Nutzung ermöglicht. Für eine „Agri-Photovoltaikanlage“ ist entscheidend, dass die hauptsächliche Nutzung der Fläche die landwirtschaftliche Produktion bleibt. Nach Definition der GAPDZV und der DIN SPEC 91434:2021-05 sind dies 85 % der Fläche, die landwirtschaftlich genutzt sein müssen. Agri-Photovoltaik-Anlagen gelten als hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung (§ 12 Abs. 5 GAPDZV), wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte möglich ist und die nutzbare Fläche nach DIN SPEC 91434:2021-05 höchstens um 15 % verringert wird. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte begrüßt eine Doppelnutzung von Flächen für landwirtschaftliche Produktion und PV-Anlagen. Die Befürwortung von Agri-PV-Anlagen setzt unter anderem eine überprüfbare und vertraglich geregelte Bewirtschaftung voraus.

Ich weise abschließend noch darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 2 der FFAVO die zu installierende Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen eines Kalenderjahres eine Gesamtleistung von 100 MW in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten darf.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'K' followed by a horizontal stroke and a small upward flick.

Kroh